Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

BGM	Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat			ESR
O	24. Aug. 2021			ID
Z				F
S	B	EB	ÖE	BD

HESSEN

Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel
Postfach 1205
65368 Oestrich-Winkel

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/27-2018/5**
Dokument-Nr.: **2021/833021**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachrichten vom: 17./ 22./ 25./28. Juni und 11. August 2021
Ihr Ansprechpartner: Miro Ulrich
Zimmernummer: 2.39
Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610
E-Mail: miro.ulrich@rpda.hessen.de

Datum: 19 . August 2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Baubetriebshof Oestrich-Winkel", „Stadtwerke", „Kultur und Freizeit" und „Soziale Dienste" für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 wurden am 16. Dezember 2019 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen. Mit Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 am 4. Juni 2020 wurde die Genehmigung des Haushaltsjahres 2021 sowie der Wirtschaftspläne 2021 zurückgestellt. Die angepasste Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie die angepassten Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Baubetriebshof Oestrich-Winkel", „Stadtwerke" und „Kultur und Freizeit" für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden am 7. Juni 2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 17. Juni 2021.

Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Soziale Dienste" wurde am 14. Dezember 2020 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen. Aufgrund notwendiger Darlehensaufnahmen wurde dieser ausnahmsweise am 15. Januar 2021, losgelöst vom Kernhaushalt der Stadt Oestrich-Winkel, genehmigt.

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. das am 7. Juni 2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92a Abs. 3 Satz 2 HGO;

2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Stadt Oestrich-Winkel;

3. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Stadt Oestrich-Winkel;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.500.000,00 €
(i. W.: „Vier Millionen fünfhunderttausend Euro")

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Hiermit genehmige ich

1. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel" für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000,00 €
(i. W.: „Dreihunderttausend Euro")

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

2. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke" für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

531.000,00 €
(i. W.: „Fünfhunderteinunddreißigtausend Euro")

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO;

3. den im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,00 €
(i. W.: „Eine Million Euro")

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

4. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit" für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

45.506,00 €
(i. W.: „Fünfundvierzigtausendfünfhundertsechs Euro")

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO;

5. den im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

100.000,00 €
(i. W.: „Einhunderttausend Euro")

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2021

Für das Haushaltsjahr 2021 wird im Ergebnishaushalt bei ordentlichen Erträgen von rd. 24,0 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen von rd. 25,3 Mio. € ein Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von rd. 1,3 Mio. € prognostiziert. Die Kommune verfügt zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich über Rücklagemittel aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von rd. 3,8 Mio. €. Gemäß den Vorgaben des Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 unter Ziffer 2 Nr. 3c kann der Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2021 durch Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage jahresbezogen ausgeglichen werden. Aufgrund des gleichzeitigen Wechsels des Bürgermeisters und des 1. Stadtrates entstand bei den Pensions- und Beihilferückstellungen jedoch eine Nachbelastung in Höhe von 1,1 Mio. €, die sich in einem entsprechenden Defizit im ordentlichen Ergebnis 2019 widerspiegelt. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 kann der bestehende ordentliche Fehlbetrag auf rd. 0,4 Mio. € reduziert werden. Unter Berücksichtigung des bestehenden Fehlbetrages ist der Ergebnishaushalt 2021 gemäß den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO somit nicht ausgeglichen. Das hierfür erforderliche Einvernehmen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) wurde am 24. Juni 2021 erteilt.

Nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO bedarf es eines Haushaltssicherungskonzeptes, weil die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes in der Planung infolge des bestehenden ordentlichen Fehlbetrages nicht eingehalten werden können. Das von der Stadt Oestrich-Winkel aufgestellte und beschlossene Haushaltssicherungskonzept bedurfte nach Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 keiner Benennung konkreter Konsolidierungsmaßnahmen. Die Stadt Oestrich-Winkel führt im Haushaltssicherungskonzept aus, dass der ordentliche Fehlbetrag spätestens zum Haushaltsjahr 2025 abgetragen sein soll. Gemäß dem Haushaltssicherungskonzept sollen alle Anstrengungen unternommen werden, den vorgetragenen ordentlichen Fehlbetrag bereits bis Ende des Haushaltsjahres 2024 vollständig abzutragen. Die aktuelle mittelfristige Ergebnisplanung spiegelt dies jedoch noch nicht wider. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept führt hierzu aus, dass im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens des Jahres 2022 entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen in den Haushalt integriert werden, um den Ausgleich

des Ergebnishaushaltes perspektivisch wieder zu erreichen. Eine deutliche Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2022 ist bereits eingeplant. Das Haushaltssicherungskonzept kann genehmigt werden. Das nach § 92a Abs. 3 Satz 3 HGO hierfür erforderliche Einvernehmen des HMdIS wurde am 24. Juni 2021 erteilt.

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2021 jahresbezogen nicht ausgeglichen. Die Kommune plant mit einem negativen Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit, sodass die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die jährlichen Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse nicht gedeckt werden können. Die Stadt Oestrich-Winkel erwartet im Haushaltsjahr 2021 jedoch Erlöse aus Grundstücksverkäufen in Höhe von rd. 5,1 Mio. €, die einen positiven Saldo aus Investitionstätigkeit von rd. 1,2 Mio. € zur Folge haben und dazu führen, dass die Kommune einen Zahlungsmittelüberschuss von rd. 0,1 Mio. € plant. Gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO ist wegen dem nicht gesetzeskonform ausgeglichenen Finanzhaushalt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und zu beschließen. Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II. Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 befreit das HMdIS jedoch die Kommunen zumindest im Genehmigungsverfahren 2021 für diesen Fall von dieser gesetzlichen Verpflichtung. Die Stadt Oestrich-Winkel hat am 7. Juni 2021 dennoch ein Haushaltssicherungskonzept für den nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt beschlossen. Dieses weist darauf hin, dass im Haushaltsjahr 2024 der gesetzeskonforme Ausgleich des Finanzhaushaltes wieder erreicht werden soll. Entsprechend der vorgelegten Finanzplanung kann der gesetzeskonforme Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr 2024 auch wieder erreicht werden.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 verfügt die Stadt Oestrich-Winkel über liquide Mittel in Höhe von rd. 359,0 T€, bei denen es sich jedoch ausschließlich um zweckgebundene Mittel handelt. Darüber hinaus bestehen weitere Zweckbindungen, welche aktuell nicht durch liquide Mittel gedeckt sind. Der Aufbau der gesetzlich geforderten Liquiditätsreserve gem. §106 Abs. 1 HGO in Höhe von rd. 436,4 T€ kann somit zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 nicht dargestellt werden. Für die Finanzplanungsjahre werden im Finanzhaushalt insgesamt Zahlungsmittelüberschüsse in einer Größenordnung von rd. 1,7 Mio. € (2021 und 2024) prognostiziert. In der mittelfristigen Finanzplanung wird somit der vollständige Aufbau der Liquiditätsreserve bis zum Ende des Planungsjahres 2024 dargestellt. Der vollständige Aufbau der gemäß § 106 Abs. 1 HGO geforderten Liquiditätsreserve bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ist ein vordringliches Ziel, auf dessen Erreichung konsequent hinzuwirken ist. Im Zuge der Haushaltsplanung 2022 sind zudem alle Möglichkeiten und Potenziale auszuschöpfen, um die geringen Zahlungsmittelbedarfe in den Jahren 2022 und 2023 auszugleichen und die vorübergehende Inanspruchnahme gebundener Liquidität zu vermeiden.

Die Jahresabschlüsse sind aktuell bis einschließlich 2017 geprüft. Der Jahresabschluss 2019 ist nachweislich aufgestellt und liegt dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. Die Stadtverordnetenversammlung wurde am 17. Mai 2021 über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019 unterrichtet.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 4,5 Mio. € festgesetzt. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.

Die Darlehensschulden der Stadt Oestrich-Winkel belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 auf rd. 6,6 Mio. €. Darüber hinaus bestehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von rd. 1,2 Mio. €. Es handelt sich dabei ausschließlich um „unechte" Liquiditätskredite zur Vorfinanzierung im investiven Bereich, die bis zum Ende des Jahres 2021 durch eine Kreditaufnahme aus der Kreditermächtigung 2020 abgelöst werden. Im Haushaltsjahr 2021 sind infolge der Erlöse aus den Grundstücksverkäufen keine Kreditaufnahmen veranschlagt. Durch die Ablösung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von rd. 1,2 Mio. € durch entsprechende Darlehensaufnahme ergibt sich bei vorgesehenen Tilgungsleistungen von rd. 0,5 Mio. € zum Jahresende 2021 eine Nettoneuverschuldung in der Größenordnung von rd. 0,7 Mio. €. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse reduzieren sich bis zum Jahresende 2021 um rd. 290,8 T€ auf rd. 3,5 Mio. €.

Die Gesamtverbindlichkeiten im städtischen Haushalt würden sich nach diesen Feststellungen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 voraussichtlich um rd. 0,3 Mio. € auf rd. 10,8 Mio. € (906 € pro Einwohner) erhöhen.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt Oestrich-Winkel muss vor dem Hintergrund dieser Feststellungen für das Haushaltsjahr 2021 **als gefährdet eingestuft werden**. Im Wesentlichen ist der aktuelle Finanzstatus der Stadt Oestrich-Winkel auf den bestehenden ordentlichen Fehlbetrag sowie die im Hinblick auf die vorhandenen Zweckbindungen fehlenden liquiden Mittel zurückzuführen. Die Kommune finanziert die investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021 jedoch vollständig aus eigenen Mitteln und kann im Haushaltsjahr 2024 die gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes wieder einhalten.

III. Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel"

Der Erfolgsplan weist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen einen Überschuss in Höhe von 3,1 T€ aus. Die Vermögens- und die Finanzplanung 2021 sind ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel" lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

IV. Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Stadtwerke"

Der Erfolgsplan weist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen einen Jahresverlust in Höhe von 152,4 T€ aus. In den Jahren 2013 - 2019 entstand eine errechnete Gebührenüberdeckung in Höhe von 636.425,19 €, welche an den Gebührenzahler erstattet wird. Der Erfolgsplan für das Jahr 2021 schließt daher mit einem geplanten und gewollten Jahresverlust ab. Die Vermögens- und die Finanzplanung 2021 sind ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke" lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

V. Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“

Der Erfolgsplan weist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen einen Jahresverlust in Höhe von 199,6 T€ aus. Die Vermögens- und die Finanzplanung 2021 sind ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“ lässt erkennen, dass der geplante Jahresverlust vollständig durch den Verlustausgleich vom Kernhaushalt der Stadt Oestrich-Winkel im Haushaltsjahr 2021 abgedeckt wird. Diese Darstellung erfolgt beim Eigenbetrieb im Vermögensplan. Darüber hinaus sind jedoch keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt zu erkennen.

VI. Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2021

Wegen der wirtschaftlichen Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, der vollständigen Zweckbindung der bestehenden liquiden Mittel sowie den rechtlichen Vorgaben zur Bildung der Liquiditätsreserve ist weiterhin zu empfehlen, dass die Stadt eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO ausspricht sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vornimmt. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es daher nicht mehr vertretbar, in disponiblen Bereichen neue vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

Vorhandene Stellen sollten erst bei tatsächlichem Bedarf besetzt werden. Die Personalaufwendungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Darüber hinaus rege ich an, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrades zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich hin.

Die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die in diesem Zusammenhang stehende Gewährleistung der Fremdfinanzierungskosten und Bereitstellung der Hessenkassenbeiträge muss – selbst bei der aktuellen durch die globale Pandemie bedingten volkswirtschaftlichen Krise – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Hierzu empfehle ich ergänzende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Überprüfung des städtischen Leistungsangebots und/oder Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern. Überjährige Liquiditätskredite müssen unbedingt vermieden werden.

Die verantwortlichen Gremien der Stadt Oestrich-Winkel stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen

der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot.

VII. Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

VIII. Öffentliche Bekanntmachung

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Lindscheid
Regierungspräsidentin

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT 52